



TOBEL
TÄGERSCHEN

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

Tarifordnung zum Reglement der Technischen Werke

der Politischen Gemeinde

Tobel
Täggerschen

**Tarifordnung zum Reglement der technischen Werke
der
Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen**

Inhaltsverzeichnis

I. Elektrizitätsversorgung	Seite 3
1.1 Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
1.2 Normalpreistarif	Seite 3
1.3 Leistungspreistarif	Seite 3
1.4 Hochspannungsbezügertarif	Seite 3
1.5 Messdatenbereitstellung	Seite 3
1.6 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse	Seite 4
 II. Wasserversorgung	 Seite 4
 III. Abwasserentsorgung	 Seite 4
3.1 Grundgebühr	Seite 4
3.2 Betriebsgebühr nach Einwohner- und Betriebs- gleichwerten	Seite 4
3.3 Betriebsgebühr Haushalt und übrige	Seite 4
3.4 Abweichungen im Tarif	Seite 4
 IV. Inkrafttreten, Änderungen	 Seite 4
4.1 Inkrafttreten	Seite 4
4.2 Änderungen	Seite 4
 V. Anhang 1	
Gültige Stromtarife Kalenderjahr	

Aufgrund des Beitrags- und Gebührenreglements erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen die nachfolgenden Tarife. **Alle Tarifangaben verstehen sich exkl. MWSt.**

I. Elektrizitätsversorgung

§ 1.1

- Allgemeine Bestimmungen
- a) In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert, es können jedoch bei Bedarf auch mehrere Zähler montiert werden.
 - b) Die Niedertarifzeit dauert von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und vom Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
 - c) Der Sommertarif gilt für die Ableseperiode April bis September, der Wintertarif für die Ableseperiode Oktober bis März.
 - d) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Grundgebühr pro Zähler verrechnet.
 - e) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
 - f) Die Bereitstellung von zusätzlichen Messdaten und Systemdienstleistungen geht zu Lasten der Verursacher.

§ 1.2

Normalpreistarif

Für Bezüger bis 100'000 kWh im Hochtarif pro Jahr

Grundgebühr und Arbeitstarif gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.3

Leistungspreistarif

Für Bezüger ab 100'000 kWh im Hochtarif pro Jahr oder weitere Bezüger mit einer schlechten Benutzungsdauer. Es wird ein Leistungszähler installiert.

Grundgebühr, Arbeitstarif, Leistungspreis und Blindenergie gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.4

Hochspannungsbezügertarif

Für Bezüger mit einem Energiebezug von mindestens 200'000 kWh pro Jahr. Es wird eine eigene Transformatorenstation des Bezügers vorausgesetzt und die Energie in 16 kV geliefert.

Grundgebühr, Arbeitstarif, Leistungspreis und Blindenergie gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.5

Messdatenbereitstellung

Die Umrüstkosten (einmalig) der Messstelle für die Umstellung auf Lastgangmessung beinhalten die Arbeiten vor Ort, inklusive Systemkonfiguration sowie die Beschaffung und Montage des Kommunikationsmoduls. Der aufgeführte Preis gilt pro Messstelle.

Datenerfassung, Aufbereitung, Verarbeitung sowie Lieferung der Daten gemäss Branchenrichtlinie SDAT CH sind im Messpreis gemäss dem aktuellen Stromtarifblatt enthalten.

Gebühr für die Umrüstung der Messstelle auf Lastgangmessung Fr. 1540.00

Zusätzliche Datenlieferung von historischen Lastgangdaten pro Messpunkt, welche nicht mit den allgemein geltenden Netznutzungspreisen abgegolten werden.

Versand historischer Messdaten für 1. Messpunkt Fr. 60.00

Versand historischer Messdaten ab 2. Messpunkt Fr. 30.00

Baustromtarif und provisorische Anschlüsse	§ 1.6	
	Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen usw.	
	Grundgebühr und Arbeitstarif gemäss Tarifblatt Anhang 1	
	Es wird kein Niedertarif gewährt	

II. Wasserversorgung

§ 2.1

Grundgebühr pro Jahr und Anschluss	Fr.	200.00
Wasserverbrauch pro m ³	Fr.	1.55
Rabatt für Gewerbe/Grossbezüger	500-999 m ² /Jahr	5 %
	1000-1499 m ³ /Jahr	10 %
	1500-1999 m ³ /Jahr	15 %
	ab 2000 m ³ /Jahr	20 %
Bauwasser und provisorische Anschlüsse (Installationskosten für das Provisorium zu Lasten des Bezügers), pro m ³	Fr.	2.50
Pauschale für Baustellen wie EFH etc.	Fr.	80.00
Für grössere Bauten legt der Gemeinderat den Tarif fest.		

III. Abwasserentsorgung

§ 3.1

Grundgebühr	pro Jahr und Anschluss für alle	Fr.	50.00
-------------	---------------------------------	-----	-------

§ 3.2

Betriebsgebühr nach Einwohner- und Betriebsgleichwerten	Für folgende Anschlüsse werden die Betriebsgebühren nach Einwohner- und Betriebsgleichwerten berechnet: Landwirtschaftsbetriebe ohne separate Zähler für Wohnen und Betrieb, Betriebe mit starker organischer Belastung wie Lebensmittelverarbeitende Betriebe (Metzgereien, Käsereien, Obstverwertung, usw.), Liegenschaften ohne Messung des Wasserverbrauchs (z.B. Eigenversorgung). Die Betriebsgleichwerte werden nach den Richtlinien des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal festgelegt.		
---	---	--	--

Gebühr pro EGW/BGW und Jahr	Fr.	50.--
-----------------------------	-----	-------

§ 3.3

Betriebsgebühr Haushalt und übrige	pro m ³ Wasserverbrauch	Fr.	1.45
------------------------------------	------------------------------------	-----	------

§ 3.4

Abweichungen im Tarif	Wo die festgesetzten Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission den Verhältnissen angemessene Verfügungen.		
-----------------------	--	--	--

IV. Inkrafttreten, Änderungen

§ 4.1

Inkrafttreten	Die vorliegende Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft.		
---------------	---	--	--

§ 4.2

Änderungen	Änderungen der vorliegenden Tarifordnung können von der Gemeindeversammlung jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stimmenden beschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 1.4 des Reglemente der Techni-		
------------	---	--	--

schen Werke.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen beschlossen am 24. Februar 2015,
rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Tobel, 24. Februar 2015



Anton Stäheli
Gemeindeammann



Ursula Siegenthaler
Gemeindeschreiberin